

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

21. April 1966

52

Gesetz: BGB §§ 400, 407; ZPO §§ 91, 91a, 92, 139, 256,
276, 286, 308, 320, 325, 512a, 549, 554, 561, 850e.

Leitsätze:

1. Das ordentliche Gericht ist zur Entscheidung über eine Forderung, die sich aus einem Arbeitsverhältnis ergibt, dann zuständig, wenn diese Forderung in dem vor dem ordentlichen Gericht schwebenden Prozeß nur aufrechnungsweise geltend gemacht wird (BGHZ 26, 304 = AP Nr. 1 zu § 390 BGB).
2. Für eine negative Feststellungsklage gegen den Zedenten einer Forderung, mit der der Zessionar in einem anderen Prozeß die Aufrechnung erklärt hat, fehlt es in aller Regel am Feststellungsinteresse, falls der Kläger von der Abtretung der Forderung vor der Einreichung der negativen Feststellungsklage Kenntnis gehabt hat.

Aktenzeichen: 5 AZR 536/65

Urteil des BAG vom 21. April 1966 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 536/65
3 Sa 46/65 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 21. April 1966

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. April
1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr.
Boldt, die Bundesrichter Wichmann und Siara sowie
die Bundesarbeitsrichter Seiler und Vetter für
Recht erkannt:

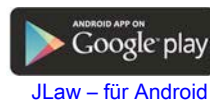
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 9. November 1965 - 3 Sa 46/65 - wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, von Beruf Rechtsanwalt, war im Jahre 1963 und in den vorhergehenden Jahren für die Beklagte und deren Mutter in mehreren Rechtsangelegenheiten anwaltlich tätig. Er beriet auch den Stiefvater der Beklagten. Für die letztgenannte Tätigkeit übersandte er dem Stiefvater eine Honorarrechnung in Höhe von 875,68 DM. Dieser beglich die Honorarrechnung nicht. Darauf erhob der Kläger vor dem Amtsgericht in Ellwangen Gebührenklage (1 C 101/64). In dieser Sache wurde der Stiefvater der Beklagten nach Erlass des angefochtenen Urteils im vorliegenden Prozeß zur Zahlung von 751,-- DM nebst Zinsen verurteilt. Eine Begründung des noch nicht rechtskräftigen Urteils liegt noch nicht vor.

In der Zeit, während welcher der Kläger für die Beklagte und deren Mutter als Anwalt tätig gewesen war, waren diese öfter, und zwar in der Zeit von Herbst 1962 bis Frühjahr 1963, in die Wohnung des Klägers gekommen. Sie hatten dabei Hausarbeiten verrichtet, ohne dafür eine Bezahlung zu erhalten. Sie hatten allerdings auch keine Zahlungsansprüche erhoben. Umgekehrt hatte ihnen der Kläger keine Honorarrechnung geschickt.

Im Gebührenprozeß des Klägers gegen den Stiefvater der Beklagten trug dieser vor, die Beklagte und deren Mutter hätten insgesamt 267 Arbeitsstunden im Haushalt des Klägers verrichtet, die dieser nicht vergütet habe. Dadurch habe die Beklagte eine Arbeitslohnforderung in Höhe von 667,50 DM erworben, die sie an ihn, den Stiefvater, abgetreten habe und mit der er hilfsweise gegen die Honorarforderung des Klägers aufrechne.

Nach Kenntnisnahme von diesem Vortrag hat der Kläger beim Arbeitsgericht gegen die Beklagte Klage

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erhoben, mit der er einen Auslagen-Erstattungsanspruch in Höhe von 60,-- DM nebst Zinsen geltend gemacht und die Feststellung begehrt hat, daß der Beklagten gegen den Kläger keine Ansprüche auf Bezahlung von Lohn für Dienstleistungen zuständen noch zugestanden hätten. Die später auf die Mutter der Beklagten ausgedehnte Feststellungsklage hat das Arbeitsgericht, soweit sie gegen die Beklagte gerichtet war, an das Arbeitsgericht in Eßlingen, soweit sie gegen die Mutter der Beklagten gerichtet war, an das Arbeitsgericht in Landau verwiesen. Mit der gegen die Mutter der Beklagten gerichteten Klage ist der Kläger inzwischen rechtskräftig unterlegen. In dem vorliegenden Verfahren gegen die Beklagte hat das Arbeitsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt der Kläger, da der Zahlungsanspruch bereits in erster Instanz durch Zahlung seitens der Beklagten erledigt war, nur noch den negativen Feststellungsantrag weiter. Er hat dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Ortskrankenkasse den Streit verkündet. Diese sind dem Verfahren nicht beigetreten.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision konnte keinen Erfolg haben, da der Ansicht des Landesarbeitsgerichts beizutreten war, daß dem Kläger kein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Nichtbestehens der umstrittenen Lohnforderung der Beklagten zur Seite steht.

I. Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, der Beklagten stehe keine Lohnforderung gegen den Kläger zu, ist das Begehren des Klägers schon deshalb



unberechtigt, weil er selbst nicht vortragen konnte, daß die Beklagte sich einer solchen z. Z. bestehenden Forderung berühmt habe. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte gegenüber dem Kläger eine Lohnforderung nicht erhoben. Vielmehr ist danach von einer Lohnforderung der Beklagten gegen den Kläger erstmalig die Rede gewesen, als der Stiefvater der Beklagten, vom Kläger wegen der Gebührenforderung verklagt, mit der ihm abgetretenen angeblichen Lohnforderung der Beklagten die Eventual-Aufrechnung erklärte. Infolge der der Aufrechnung vorausgegangenen Abtretung der Lohnforderung der Beklagten an ihren Stiefvater ist es nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen ausgeschlossen, daß sich die Beklagte als Inhaberin einer noch in ihrer Person bestehenden Lohnforderung gegen den Kläger bezeichnet hat.

Diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind vom Kläger nicht angegriffen worden. Weder hat er insoweit Tatbestandsberichtigung beantragt, noch hat er Verfahrensrügen gegen diese Feststellungen erhoben. Sie sind also für den Senat bindend. Danach fehlt es an der notwendigen Voraussetzung des Vorliegens eines rechtlichen Interesses hinsichtlich der negativen Feststellungsklage, soweit sie darauf gerichtet ist, daß der Beklagten z. Z., also gegenwärtig, keine Lohnforderung gegen den Kläger zustehe.

II. Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, der Beklagten habe auch in der Vergangenheit keine Lohnforderung gegen den Kläger zugestanden, ist zu beachten, daß Inhaber einer solchen Forderung, falls sie bestünde, nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht mehr die Beklagte, sondern aufgrund der Abtretung ihr Stiefvater wäre. Das ergibt sich aus der vom Landesarbeitsgericht festgestellten



Übertragung der angeblichen Lohnforderung der Beklagten auf ihren Stiefvater, von der der Senat ebenfalls ausgehen muß, da sie vom Kläger weder durch einen Antrag nach § 320 ZPO noch mit einer Verfahrensrüge angegriffen ist.

1. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu die Auffassung vertreten, daß für eine negative Feststellungsklage des angeblichen Schuldners gegen den Zedenten einer Forderung das Feststellungsinteresse regelmäßig zu verneinen ist. Das gilt nach Ansicht des angefochtenen Urteils jedenfalls dann, wenn die abgetretene Forderung in einem anderen Rechtsstreit, in dem mit ihr hilfsweise aufgerechnet wird, streitbefangen ist. Dieser Meinung schließt sich der Senat für die im Streitfall zu beurteilende Sachlage aus folgenden Gründen an:

a) Zwar ist es in der Literatur und Rechtsprechung nicht unbestritten, daß nach Abtretung einer Forderung gegen den Zedenten Klage auf Feststellung des Nichtbestehens dieser Forderung erhoben werden kann. Diese Frage wird von Wieczorek, ZPO, § 256 Anm. B III a 1, bejaht, obwohl er selbst an anderer Stelle (aaO Anm. B II b 7) in Übereinstimmung mit Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 256 Anm. II 4, die Ansicht vertritt, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines schlechthin vergangenen Rechtsverhältnisses könne nicht geklagt werden. Wieczorek beruft sich zur Begründung seiner erstgenannten Auffassung auf ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahre 1903, ohne sich damit auseinanderzusetzen, daß es sich dort um einen Sonderfall handelte, in dem nach Ansicht des Reichsgerichts die Wahrscheinlichkeit bestand, der Zessionar werde sich trotz fehlender Rechtskraftwirkung dem im Rechtsstreit zwischen dem Schuldner und dem Zedenten ergangenen Urteil beugen. Auch führt



- 6 -

Wieczorek aaO in Anm. B III a 1 selbst an, daß das Reichsgericht in seinen späteren Entscheidungen jene Ansicht aus dem Jahre 1903 aufgegeben hat.

b) Demgegenüber stehen Stein-Jonas, aaO, Anm. III, 4 auf dem vom Landesarbeitsgericht eingenommenen Standpunkt.

aa) Für diese Ansicht spricht der Grundsatz der Prozeßökonomie. Daß ein und dieselbe Forderung Gegenstand zweier verschiedener Gerichtsverfahren ist, muß nach Möglichkeit vermieden werden. Denn das liegt weder im Kosteninteresse der Parteien noch im Interesse der Gerichte, die in solchen Fällen auf eine Streitfrage doppelte Zeit und Arbeitskraft verwenden müssen. Vgl. auch Baumbach-Lauterbach, ZPO, 28 Aufl., § 256 Anm. 3 D.

bb) Erst recht spricht gegen eine Behandlung ein und derselben Streitfrage in zwei verschiedenen Prozessen der Umstand, daß in Fällen vorliegender Art zwei unterschiedliche Entscheidungen ergehen können. Denn das ordentliche Gericht, das den Gebührenprozeß zu entscheiden hat, ist, wie auch der Kläger im Gebührenprozeß Bl. 133 und insbesondere Bl. 164 selbst vorgetragen hat, an die Entscheidung im Arbeitsgerichtsprozeß nicht gebunden. Es widerspricht dem Ansehen der Rechtspflege, ohne Not die Möglichkeit zum Erlaß voneinander abweichender Entscheidungen in ein und derselben Streitfrage zu schaffen.

cc) Hinzukommt, daß auch der Beklagte im Gebührenprozeß, nämlich der Stiefvater der Beklagten im vorliegenden Verfahren, an eine Entscheidung im Arbeitsgerichtsprozeß nicht gebunden wäre. Denn die Abtretung war dem Kläger bei Erhebung der Feststellungsklage bekannt, so daß sich die Rechtskraft des Feststellungsurteils nach § 407 BGB, § 325 ZPO nicht auf den Be-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



klagten im Gebührenprozeß erstreckt. Die Rechtskraft der Entscheidung im Arbeitsgerichtsprozeß beschränkt sich auf dessen Parteien, also auf den Kläger und die Beklagte. Dafür, daß der Stiefvater der Beklagten trotz fehlender Rechtskraftwirkung sich einem im Arbeitsgerichtsprozeß ergangenen Urteil beugen würde, hat der Kläger nichts vorgebracht. Das ist auch angesichts des - wie aus den Schriftsätzen beider Prozesse zu entnehmen ist - gespannten Verhältnisses zwischen dem Kläger einerseits, der Beklagten, deren Mutter und deren Stiefvater andererseits nicht anzunehmen.

c) Es ist daher nicht einzusehen, welchen Vorteil der Kläger selbst von einem obsiegenden Urteil im Arbeitsgerichtsprozeß haben könnte. Auch wenn die Gerichte für Arbeitssachen die von ihm gewünschte Feststellung trafen, daß die Beklagte keine Lohnforderung gegen ihn gehabt habe, wären die ordentlichen Gerichte nicht gehindert, das Gegenteil anzunehmen. Während sich somit eine Entscheidung im Arbeitsgerichtsprozeß nicht zugunsten des Klägers auswirken könnte, besteht für ihn im Gebührenprozeß ein handgreifliches Interesse an einer Entscheidung über die dort zur Aufrechnung gestellte, auf den Beklagten jenes Prozesses, den Stiefvater der Beklagten im Arbeitsgerichtsprozeß, durch Abtretung übertragene angebliche Forderung. Kommt das Gericht dort zu der Auffassung, daß die abgetretene Lohnforderung der Beklagten des Arbeitsgerichtsprozesses nicht bestanden hat, so muß der Beklagte im Gebührenprozeß die Rechtskraftwirkung dieses Urteils gegen sich gelten lassen, da er dort selbst Prozeßpartei ist.

2. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob nicht, besondere Fälle denkbar sind, in denen trotz



Abtretung einer Forderung und trotz aufrechnungsweiser Geltendmachung derselben in einem anderen Prozeß eine negative Feststellungsklage gegen den Zedenten der Forderung gleichwohl zulässig ist. Denn ein solcher Sonderfall liegt hier nicht vor, weil es dem Kläger nicht gelungen ist, die dafür erforderlichen Voraussetzungen darzutun. Das ergibt sich im einzelnen aus folgenden Erwägungen:

a) Der Kläger beruft sich insoweit in erster Linie darauf, daß der Feststellungsprozeß notwendig wäre, um seine von der Beklagten angegriffene Ehre wiederherzustellen. Nun ist zwar im allgemeinen der Zivilprozeß nicht zur Ehrenrettung bestimmt (Baumbach - Lauterbach, aaO, Anm. 3 B). Gleichwohl sind Fälle denkbar, in denen auch eine Zivilklage dazu angetan sein kann, den Kläger nicht nur vor materiellen Nachteilen zu schützen, sondern ihm auch die Verfolgung ideeller Belange zu ermöglichen (Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., S. 408). Ein solcher Fall liegt aber hier aus folgenden Gründen nicht vor:

aa) Es fehlt zunächst an einem ausreichenden Vortrag des Klägers dafür, daß Ehrverletzungen seitens der Beklagten erfolgt wären, zu deren Beseitigung die Feststellungsklage erforderlich und überhaupt geeignet wäre. Nach dem Vortrag des Klägers hat die Beklagte lediglich behauptet und diese Behauptung durch die Abtretung bestätigt, daß ihr der Kläger Lohn geschuldet habe. Wollte man annehmen, schon das sei eine ehrverletzende Behauptung, so müßte man in jedem Fall, in dem ein Streit über das Bestehen einer Forderung herrscht, einen Angriff auf die Ehre des angeblichen Schuldners sehen und schon aus diesem Grunde das Interesse an einer negativen Feststellungsklage bejahen.



Kann schon aus diesem Grunde dem hierauf gerichteten Vortrag des Klägers nicht gefolgt werden, so kommt hinzu, daß der Arbeitsgerichtsprozeß nicht einmal geeignet ist, eine nachhaltige Ehrenrettung für den Kläger herbeizuführen. Denn selbst wenn in ihm rechtskräftig festgestellt würde, daß die umstrittene Forderung nicht bestanden hätte, so wäre das, wie oben erörtert, für das den Gebührenrechtsstreit entscheidende ordentliche Gericht nicht bindend. Käme dieses Gericht zu einer der unterstellten Entscheidung im Arbeitsgerichtsprozeß entgegengesetzten Auffassung, so bliebe die Frage offen, ob der Kläger der Beklagten Lohn geschuldet hat. Die Feststellungsklage könnte also nicht den dem Kläger angeblich gemachten Vorwurf endgültig entkräften.

bb) Zu einem anderen Ergebnis kann auch der Hinweis des Klägers nicht führen, in jeder Behauptung der Beklagten, der Kläger habe ihr Lohn geschuldet, liege gleichzeitig der Vorwurf, der Kläger habe zu Unrecht Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt. Einmal sind auch zu dieser Frage unterschiedliche Beurteilungen der Rechtslage durch die Gerichte für Arbeitssachen einerseits, die ordentlichen Gerichte andererseits denkbar, da es an der Bindungswirkung fehlt. Auch insoweit kann der Kläger deshalb von der Feststellungsklage keine endgültige Klärung erhoffen. Zum anderen enthält aber auch jene Behauptung der Beklagten, selbst wenn sie gefallen wäre, keine Ehrverletzung des Klägers. Denn wer wie der Kläger das Bestehen einer Lohnforderung bestreitet, und zwar, wie sich aus dem Ausgang des Gebührenprozesses in erster Instanz zu ergeben scheint, nicht ohne guten Grund, handelt nicht unehrenhaft, sondern folgerichtig, wenn er bis zur gerichtlichen Bejahung der Forderung keine Abzüge vornimmt. Daß ihm die



Beklagte in diesem Zusammenhang weitere Vorwürfe gemacht hätte, hat der Kläger nicht vorgetragen.

cc) Wenn sich der Kläger darüber hinaus zum Nachweis eines Feststellungsinteresses darauf beruft, der frühere Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe ihm im Laufe des Verfahrens Vorwürfe in standesrechtlicher Hinsicht gemacht, so hat das die Beklagte nicht zu vertreten. Denn dafür, daß diese hiermit im Zusammenhang stünden, fehlen ausreichende Anhaltspunkte. Zudem können solche, angeblich im Prozeß gefallene Äußerungen des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten keinen ausreichenden Anlaß für die Erhebung einer Feststellungsklage geben. Denn sie hätten-jedenfalls, worauf es hier allein ankommt, in Verbindung mit dem Verhalten der Beklagten - nicht erhoben werden können, wenn die Feststellungsklage nicht eingereicht worden wäre. Auch hierauf kann das Feststellungsinteresse also nicht gegründet werden.

b) Der Kläger trägt weiter vor, sein Interesse im vorliegenden Prozeß ergebe sich auch daraus, daß er wissen müsse, in welchem Umfang er zur Abführung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet sei. Darauf beruht die Streitverkündung an das Finanzamt und die Ortskrankenkasse. Auch hat die Streitverkündung für die Frage des Feststellungsinteresses keine Bedeutung. Denn die Ansicht des Klägers, dieser Gesichtspunkt begründe das Interesse, geht aus folgenden Gründen fehl:

aa) In dieser Frage kann im Feststellungsprozeß ebenfalls keine Klarheit geschaffen werden. Einmal ist das ordentliche Gericht in diesem Punkt nicht gehindert, zu einem anderen Ergebnis zu kommen, als die Gerichte für Arbeitssachen. Weiter sind das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger weder



durch das Urteil des ordentlichen Gerichts noch durch das der Gerichte für Arbeitssachen gebunden. Sie entscheiden vielmehr über die Frage der Abführungspflicht in eigener Zuständigkeit.

Sollte der Kläger annehmen, gleichwohl sei ein ihm günstiges Urteil des Bundesarbeitsgerichts sowohl im Gebührenprozeß wie auch hinsichtlich der vom Finanzamt und von den Sozialversicherungsträgern zu treffenden Entscheidung von wenigstens gefühlsmäßiger Bedeutung, so ginge auch das fehl. Denn ein Feststellungsinteresse ist nicht schon dann zu bejahen, wenn der Feststellungsprozeß geführt wird, um für ein anderes bereits schwebendes Verfahren eine günstige Ausgangsposition oder prozessuale Vorteile zu schaffen oder um auf die Entscheidung außergerichtlicher Behörden einzuwirken (Rosenberg, aaO, S. 407, 408; Baumbach-Lauterbach, aaO, Anm. 3 D; Stein-Jonas; aaO, Anm. III, III 1, III 5 a).

bb) Der Kläger übersieht aber auch, daß selbst seinen Rechtsausführungen folgende Gerichtsurteile auf die Entschlüsse der Steuer- und Sozialversicherungsbehörden ohne Einfluß sein können, da deren Betrachtungsweise möglicherweise eine andere ist als die der Gerichte. Der Kläger stellt der angeblichen Lohnforderung des Beklagten seine Honoraransprüche gegenüber. Auf Bl. 8 der Senatsakten spricht er sogar direkt von einer Aufrechnung. Es besteht die Möglichkeit, darin eine Verrechnung zu sehen, die den Kläger vielleicht nicht von der Verpflichtung befreien würde, Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen und darüber hinaus sogar für seine Honorarforderung Einkommen- und Umsatzsteuer zu zahlen.



Auch das steht der Annahme entgegen, dem Kläger könne eine Entscheidung der Gerichte für Arbeitssachen in seinem Verhältnis zum Finanzamt und zur Ortskrankenkasse Klarheit verschaffen.

c) Das Landesarbeitsgericht hat weiter den Fall geprüft, was geschehen werde, wenn der Stiefvater der Beklagten die ihm abgetretene Forderung an die Beklagte zurückabtreten würde. Auch unter diesem Blickpunkt hat es das Feststellungsinteresse verneint. Dabei ist ihm ebenfalls ein Rechtsfehler nicht unterlaufen.

aa) Daß eine solche Rückabtretung droht, hat der Kläger nicht vorgetragen. Dafür sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, da der Stiefvater der Beklagten die ihm abgetretene Forderung für seine Aufrechnungserklärung benötigt. Daß er von der Aufrechnung abrücken will, dafür läßt der Inhalt der Akten des Gebührenprozesses keine Anhaltspunkte erkennen. Deshalb fehlt es jedenfalls z. Z. an einem Interesse an alsbaldiger Feststellung im Sinne des § 256 ZPO.

bb) Die Beklagte - und im Gebührenprozeß Bl. 119 auch ihr Stiefvater - hat wiederholt erklärt, daß sie sich weitere Forderungen gegen den Kläger als der im Gebührenprozeß zur Aufrechnung gestellten nicht berühme. An diese Erklärung ist sie gebunden. Wollte sie in Zukunft davon abrücken, so könnte ihr der Kläger mit Erfolg den Anspruch vernichtenden Einwand der Verwirkung entgegenhalten. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, daß die Lohnforderung der Beklagten - und ihrer Mutter - über den Betrag hinausgehen soll, mit dem im Gebührenprozeß hilfsweise aufgerechnet ist.

cc) Darüber hinaus ist die weitere Lohnforderung inzwischen verjährt; der Kläger hat auch den



Einwand der Verjährung schon in anderem Zusammenhang gemäß Bl. 96 der Vorinstanzakten erhoben. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht auch hierauf hin.

d) Ob, wie der Kläger meint, gesetzliche Vorschriften der Abtretung wenigstens teilweise entgegengestanden haben, ist eine Frage, die nicht von den Gerichten für Arbeitssachen, sondern von den ordentlichen Gerichten im Gebührenprozeß zu entscheiden ist. Deshalb kann auch aus diesem Grunde das Feststellungsinteresse nicht bejaht werden. Es kommt aber insoweit noch folgendes hinzu:

aa) Der Kläger meint, die Forderung der Beklagten sei deshalb nicht abtretbar gewesen, weil sie unpfändbar gewesen sei (§ 400 BGB). Er hat jedoch selbst nach Bl. 125 der Vorinstanzakten vorgebracht, daß die Beklagte in der streitigen Zeit eine weitere, und zwar eine Hauptbeschäftigung gehabt habe, so daß für die Grenze der Pfändbarkeit das von ihr dort beispielsweise bei Frau M, bezogene Arbeitsentgelt in erster Linie maßgeblich ist (§ 850 e Nr. 2 ZPO).

bb) Der Kläger trägt vor, in den abgetretenen Beträgen seien die an das Finanzamt und die Ortskrankenkasse abzuführenden Beträge enthalten gewesen. Er berücksichtigt dabei aber nicht, daß die Beklagte nach S. 149 der Vorinstanzakten den von ihr abgetretenen Betrag als Nettolohn-Forderung - wie es bei Hausarbeiten auch weitgehend üblich ist - angegeben hat. Träfe das zu, was im Gebührenprozeß zu entscheiden ist, so wären keine dem Finanzamt und der Ortskrankenkasse zukommenden Beträge abgetreten worden.

e) Schließlich beruft sich der Kläger darauf, der Richter im Gebührenprozeß, der übrigens unstreitig in diesem Verfahren später nicht mehr tätig geworden ist, habe zu Beginn dieses



Prozesses erklärt, er könne über die zur Aufrechnung gestellte Forderung nicht entscheiden, da es sich dabei um eine der Arbeitsgerichtsbarkeit unterwerfene Lohnforderung handle. Träfe das zu – die Beklagte hat das nach Bl. 61 Rückseite der Vorinstanzakten bestritten –, so läge darin lediglich eine übrigens unrichtige Rechtsauskunft, die ebenfalls nicht geeignet wäre, das Feststellungsinteresse zu begründen.

Wie der Bundesgerichtshof (BGHZ 26, 304 – AP Nr. 1 zu § 390 BGB) bereits entschieden hat, sind die ordentlichen Gerichte zuständig zur Entscheidung über arbeitsrechtliche Forderungen, wenn diese in einem vor dem ordentlichen Gericht geführten Prozeß zur Aufrechnung gestellt werden. Dieser Ansicht tritt der erkennende Senat bei. Sie entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das umgekehrt ebenfalls die Berechtigung von zur Aufrechnung gestellten rein zivilrechtlichen Forderungen, z. B. aus Darlehen, prüft, wenn gegen eine arbeitsrechtliche Forderung mit ihnen aufgerechnet wird.

III. Greifen hiernach all diese Angriffe des Klägers gegen das angefochtene Urteil nicht durch, so kann auch seinen weiteren Prozeßrügen nicht gefolgt werden.

1. Diese richten sich zum Teil gegen die Verfahrensweise des Gerichts erster Instanz. Inwieweit in der Revisionsinstanz überhaupt die Verfahrensweise des Gerichtes des ersten Rechtszuges beanstandet werden kann, bedarf hier keiner abschließenden Beurteilung. Denn die Rügen der Revision sind insoweit teils unbegründet, teils ist ohne weiteres ersichtlich, daß das angefochtene Urteil, dessen Nachprüfung dem Senat obliegt, auf etwaigen Verfahrensverstößen erster Instanz nicht beruht.



Im Einzelnen ist hierzu zu bemerken:

a) Der Kläger beanstandet es, daß das zunächst mit der Sache befaßte Arbeitsgericht seine Unzuständigkeit angenommen hat. Er übersieht dabei, daß die Verweisung nach § 276 Abs. 2 ZPO bindend war und deshalb der Nachprüfung in den oberen Instanzen entzogen ist. Auch konnten nach § 512 a ZPO die Berufung, nach § 549 Abs. 2 ZPO die Revision, nicht darauf gestützt werden, die Vorinstanz habe ihre örtliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen, da es sich hier - trotz der z.T. abweichenden Begründung - um einen vermögensrechtlichen Streit handelt, wie sich aus dem für die Beantwortung dieser Frage maßgeblichen Klageantrag ergibt. Rechte aus einer etwaigen Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften durch die Vorinstanzen kann der Kläger deshalb nicht geltend machen.

b) Ob die Abtrennung des gegen die Mutter der Beklagten gerichteten Verfahrens von dem vorliegenden Prozeß zweckmäßig oder rechtmäßig war, bedarf keiner Entscheidung. Denn selbst wenn das zu verneinen wäre, so beruht das angefochtene Urteil doch nicht auf einem solchen etwaigen Verfahrensverstoß. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob sich der Kläger z. Z. der Abtrennung gegen diese hätte zur Wehr setzen können.

Allerdings hätte die prozessuale Lage des Klägers dadurch beeinträchtigt werden können, daß nach der Abtrennung die Beklagte in der Lage war, ihre Mutter als Zeugin für den Bestand der umstrittenen Forderung zu benennen, und die Mutter in der Lage war, sich in ihrem Prozeß auf die Beklagte als Zeugin für den Bestand der Forderung zu berufen. Das hätte sich aber nur dann gegen den Kläger auswirken können, wenn überhaupt eine materielle Prüfung der umstrittenen Forderung erfolgt wäre.



Dazu ist es jedoch deshalb nicht gekommen, weil die Vorinstanzen – wie gezeigt, mit Recht – die Klage bereits wegen Unzulässigkeit abgewiesen haben. Der Kläger ist also jedenfalls durch die Abtrännung des Verfahrens gegen die Mutter von dem vorliegenden Prozeß nicht beschwert.

c) Soweit sich die Revision gegen die Kostenentscheidung erster Instanz wehrt, ist ihr ebenfalls nicht zu folgen. Denn es kann in dieser – übrigens nach § 308 Abs. 2 ZPO von Amts wegen zu beachtenden – Frage ein durch das Arbeitsgericht begangener Verfahrensverstoß gleichfalls nicht festgestellt werden.

Nachdem beide Parteien hinsichtlich der Zahlungsklage über 60,-- DM nebst Zinsen die Hauptsache für erledigt erklärt hatten, hätte zwar nach mündlicher Verhandlung über den Kostenpunkt eine Kostenentscheidung nach § 91 a Abs. 1 ZPO ergehen müssen. Daß sie unterblieben ist, ist aber offensichtlich nur darauf zurückzuführen, daß der Kläger zu erkennen gegeben hat, er lege auf sie keinen Wert. Das ergibt sich aus dem Protokoll Bl. 61 der Vorinstanzakten.

Eine auch den Streit über die Zahlung der 60,-- DM nebst Zinsen umfassende Kostenentscheidung hat das Arbeitsgericht in seinem Urteil offenbar nicht treffen wollen und nicht getroffen. Das ergibt sich daraus, daß es hinsichtlich der Kosten nur auf § 91 ZPO verwiesen hat. Ferner hat es die Forderung von 60,-- DM nebst Zinsen, wie sich aus Bl. 154 der Vorinstanzakten ergibt, bei der Festsetzung des Streitwerts nicht berücksichtigt, und zwar mit Recht, da hierüber am Schluß der ersten Instanz nicht mehr gestritten wurde. Diese Entscheidung der ersten Instanz ist also nicht zu beanstanden.



Wenn der Kläger trotz § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG glaubt, auch über den die 60,-- DM nebst Zinsen betreffenden Teil des Prozesses eine Kostenentscheidung herbeiführen zu sollen, so muß er sich an das Arbeitsgericht wenden. Dieses wird nach entsprechender mündlicher Verhandlung insoweit einen Kostenbeschluß auch jetzt noch zu erlassen haben, sich dabei aber auch mit der Frage befassen müssen, ob der Kläger den Anspruch auf Zahlung von 60,-- DM mit Zinsen beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht eingereicht hat und ob durch die Forderung von 60,-- DM nebst Zinsen der Gesamtstreitwert beeinflußt worden ist (§ 92 Abs. 2 ZPO). Der Senat jedenfalls kann die Entscheidung über die Kosten jenes Prozeßteiles nicht treffen.

2. Auch die gegen das Verfahren zweiter Instanz von der Revision erhobenen weiteren Prozeßrügen können keinen Erfolg haben:

a) Soweit der Kläger in der Revisionsbegründung und ihren Ergänzungen Tatsachen vorträgt, die er in den Vorinstanzen nicht vorgetragen hatte, ist das unbeachtlich. Neuen Tatsachenvortrag kann das Revisionsgericht nicht berücksichtigen. Das folgt aus § 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

b) Weiter greift die von der Revision auf § 139 ZPO gestützte Verfahrensrüge nicht durch. Diese entspricht nämlich nicht den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO. Danach hätte nicht nur im einzelnen vorgetragen werden müssen, welche Fragen zu stellen das Landesarbeitsgericht nach Ansicht der Revision zu Unrecht unterlassen hat. Vielmehr hätten die Antworten angegeben werden müssen, die der Kläger auf solche Fragen gegeben hätte, wenn sie gestellt worden wären. Diesen strengen Anforderungen des Gesetzes wird die Revision nicht gerecht.



Hinzu~~kommt~~, daß der Kläger als Rechtsanwalt rechtskundig ist und sich in zweiter Instanz selbst vertreten hat. Das ist für den Umfang der Fragepflicht des Gerichts nach § 139 ZPO nicht ohne Bedeutung. Zudem sind in zweiter Instanz zu der für die Entscheidung allein erheblichen Frage des Feststellungsinteresses keine neuen Gesichtspunkte aufgetaucht. Bereits das Arbeitsgericht hatte die Klage als unzulässig abgewiesen. Mit Recht hat es deshalb das Landesarbeitsgericht unterlassen, dem Kläger Fragen zu stellen. Andernfalls hätte es sich möglicherweise dem Vorwurf aussetzen können, dem Kläger einseitig Hilfe zu leisten.

c) Wenn der Kläger einen Vorstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 286 ZPO rügt, ohne - was auch nicht erforderlich ist - diese Vorschrift ausdrücklich zu nennen, so kann er damit ebenfalls keinen Erfolg haben. Die Beweisanträge, deren Übergehung der Kläger rügt, bezogen sich nämlich nicht auf die Frage des Feststellungsinteresses, auf die es allein ankommt, sondern auf die Frage des Bestehens der umstrittenen Forderung. Zu dieser Frage aber hat das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht Stellung genommen, da die Klage als unzulässig abzuweisen war.

Soweit es sich um die Frage der Zulässigkeit der Klage handelt, hat das Landesarbeitsgericht das Vorbringen des Klägers, das übrigens in allen hierfür erheblichen Punkten unstreitig war, seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Deshalb scheidet ein Vorstoß gegen § 286 ZPO von vornherein aus. Wenn das Landesarbeitsgericht gleichwohl der Klage nicht stattgegeben hat, so beruht das ausschließlich auf rechtlichen Erwägungen, nämlich solchen zu § 256 ZPO, die Angriffe durch Verfahrensrügen ohnehin entzogen sind.



d) Daß die in der Revisionsinstanz angetretenen Beweise unbeachtlich sind, soweit es sich um die materiell-rechtliche Frage des Bestehens einer umstrittenen Forderung handelt, folgt ebenfalls aus der Bindungswirkung des § 561 ZPO. Dagegen können, soweit es sich um die Frage des Feststellungsinteresses handelt, auch noch in dritter Instanz Erhebungen angestellt werden, wenn das erforderlich ist, und zwar von Amts wegen. Insoweit ist das Revisionsgericht an Beweisanträge also nicht gebunden. Der Senat hat deshalb auch den Inhalt der vom Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich in Bezug genommenen Akten des Gcbührenprozesses berücksichtigt, der jedoch ebenfalls nichts für das Vorliegen des Feststellungsinteresses hergibt, wie oben im einzelnen dargetan ist.

gez. Dr. Boldt

Wichmann

Siara

W. Seiler

Vetter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)